



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.07.2018

Nummer 16

Inhalt

- UNIcert®-Prüfungsordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für die Fächer Spanisch, Französisch und Italienisch

Seite 3



Auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 05.07.2018 die folgende UNIcert®-Prüfungsordnung für die Fächer Spanisch, Französisch und Italienisch beschlossen.

Das Präsidium der Ostfalia hat die UNIcert®-Prüfungsordnung für die Fächer Spanisch, Französisch und Italienisch in seiner Sitzung am 06.07.2018 genehmigt.

UNIcert®-Prüfungsordnung

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
für die Fächer Spanisch, Französisch und Italienisch

Inhalt

- § 1 Studienziel
- § 2 UNIcert®-Prüfungskommission
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen für die UNIcert®-Ausbildung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 5 Kursstufen und Prüfungen
- § 6 Bewertung
- § 7 Abschluss der UNIcert®Zertifikatsstufe I und II
- § 8 UNIcert®Zertifikate
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Einsichtnahme
- § 11 Wiederholung
- § 12 Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Ausbildungsrahmen UNIcert® Spanisch, Französisch, Italienisch
- Anlage 2: Muster Zertifikate UNIcert® Basis, I und II

§ 1 Studienziel

- (1) An der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wird eine studienbegleitende und studienergänzende Fremdsprachenausbildung angeboten, die in den Sprachen Spanisch, Französisch und Italienisch mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNIcert®) abgeschlossen werden kann.
- (2) Träger dieser hochschulspezifischen und hochschuladäquaten Fremdsprachenausbildung ist das Sprachenzentrum der Ostfalia. Nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten dieser Einrichtung werden von diesem 4-stufigen UNIcert®-System derzeit Kurse und Prüfungen in den Fächern Spanisch, Französisch und Italienisch auf der Zertifikatsstufe Basis, der Zertifikatsstufe I und der Zertifikatsstufe II angeboten.

Der Zertifikatsstufe Basis entspricht ein Ausbildungsabschnitt von 8 SWS, der Zertifikatsstufe I entspricht ein Ausbildungsabschnitt von 12 SWS, der Zertifikatsstufe II ein Ausbildungsabschnitt von 8 SWS.
- (3) Zweck der Prüfung ist der Nachweis einer allgemeinsprachlichen bzw. (Zertifikatsstufe II) berufs- und studienbezogenen fremdsprachlichen Zusatzqualifikation. Durch den Erwerb eines solchen Nachweises können nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen in bestimmten Fakultäten auch Anforderungen im Wahlpflichtbereich erfüllt werden.

Durch den erfolgreichen Abschluss der Zertifikatsstufe Basis wird folgendes bescheinigt:

 - die Absolventinnen/Absolventen haben Grundkenntnisse im mündlichen und schriftlichen Ausdruck erreicht und sind in der Lage, sich in einfachen, alltäglichen Situationen zurecht zu finden. Sie verstehen häufig gebrauchte Ausdrücke zu allgemeinen und studienbezogenen Themen. Sie können mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen zu Herkunft, Ausbildung, Studium, Familie und soziokulturellem Umfeld geben und einholen. Grundlegende interkulturelle Fähigkeiten sind erworben worden.

Durch den erfolgreichen Abschluss der Zertifikatsstufe I wird folgendes bescheinigt:

- die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, im Rahmen ihres noch begrenzten Grundwortschatzes einfache gesprochene oder geschriebene Texte zu verstehen bzw. ihnen bestimmte Kerninformationen zu entnehmen, sich im Rahmen ihres Wortschatzes über einfache persönliche und studienbezogene Sachverhalte schriftlich und mündlich verständlich zu äußern bzw. auf die Äußerungen anderer sprachlich zu reagieren. Ansätze einer interkulturellen Kompetenz sind vorhanden.

Durch den erfolgreichen Abschluss der Zertifikatsstufe II wird folgendes bescheinigt:

- die Absolventinnen/Absolventen verstehen den wesentlichen Inhalt allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Texte mit allgemeinem und begrenztem themenbezogenem Vokabular, z. B. Reden und Vorträge sowie längere Texte mittlerer Schwierigkeitsstufe. Sie können sich schriftlich und mündlich zu einer Vielzahl kultureller und fachlicher Themen angemessen äußern und an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen, wobei sie auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzen.

§ 2 UNICert®-Prüfungskommission

- (1) Das Sprachenzentrum beruft eine UNICert®-Prüfungskommission, die die UNICert®-Prüfungen plant, organisiert, durchführt und kontrolliert sowie diese Prüfungsordnung vollzieht.
- (2) Diese UNICert®-Prüfungskommission besteht aus einer/einem Prüfungsvorsitzenden, d. h. der Leiterin/dem Leiter des Sprachenzentrums, dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer durch die Leiterin/den Leiter der Zentraleinrichtung bestellten Lehrperson, die in der Sprachenausbildung an der Ostfalia tätig ist, sowie einer studentischen Vertreterin/eines studentischen Vertreters.
- (3) Zur Prüferin/zum Prüfer können alle hauptamtlichen Fremdsprachenlehrkräfte und alle Lehrbeauftragten für die jeweilige Fremdsprache der Ostfalia von der Prüfungskommission bestellt werden.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen für die UNICert® Ausbildung

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme an den UNICert® Lehrveranstaltungen ist in der Regel der Nachweis der Immatrikulation an der Ostfalia und bei Vorkenntnissen ein verbindliches Einstufungsverfahren.
- (2) Die Teilnahme an den aufbauenden Lehrveranstaltungen in den UNICert® Zertifikatsstufen Basis, I und II setzt den erfolgreichen Abschluss der jeweils vorausgehenden Kursstufe voraus; dies gilt nicht, soweit eine Befreiung von der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen nach § 4 (2) erfolgt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen UNICert® Basis, I und II

- (1) Für die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Ende der Kursstufen ist der Nachweis regelmäßiger Teilnahme an mindestens 75% der Lehrveranstaltungen erforderlich.
- (2) In den Stufen Basis, I und II ist, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen (Einstufungstests, andere Sprachzertifikate), eine Teilnahme zumindest am letzten Kurs der jeweiligen Zertifikatsstufe zwingend erforderlich.
Der schriftliche Einstufungstest über die Vorkenntnisse in der jeweiligen Sprache wird durch eine hauptamtliche Lehrperson bzw. durch die Kursleiter/innen vorgenommen.

§ 5 Kursstufen und Prüfungen

Die Kursstufen und ihre Stundenzahl sowie nähere Bestimmungen zu den Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Die Ausbildungsziele und -inhalte der einzelnen Kursstufen werden im Studienplan des Sprachenzentrums festgelegt.

§ 6 Bewertung

- (1) Die Bewertung mündlicher Prüfungen erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer. Für die Kursstufen 6 bzw. 10 erfolgt eine mündliche Prüfung durch zwei Prüferinnen/Prüfer. In diesem Fall wird die Note von beiden Prüfenden gemeinsam festgelegt.
- (2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Schriftliche Prüfungsarbeiten für die Kursstufen 6 bzw. 10 werden von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet.
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzen Notenziffern von 1 bis 5 um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dann ausgeschlossen.
- (4) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0	1,3	sehr gut:	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0 2,3	gut:	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0 3,3	befriedigend:	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0		nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (5) Im Gesamtergebnis jeder Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils und des mündlichen Prüfungsteils wie folgt gewichtet:

- Mündlicher Prüfungsteil: 25%
- Schriftlicher Prüfungsteil: 75% mit den Teilprüfungen:
 - Hörverstehen: 20%
 - Leseverstehen: 20%
 - Textproduktion: 20%
 - Wissenschaftliche Strukturen: 15%

Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gestellten Anforderungen mindestens 60% erfüllt sind.

Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 60% der Anforderungen erfüllt sind.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt.

§ 7 Abschluss der Zertifikatsstufe Basis, I und II

- (1) Die Zertifikatsstufen UNICert® Basis, UNICert® I und UNICert® II werden erworben, wenn in jeder Prüfung mindestens die Note 4 erreicht worden ist.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote bei der Zertifikatsstufe Basis, I und II gehen alle abgelegten Prüfungen gleichwertig in die Endnote ein. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Diese Regelung gilt auch für Studierende, die auf Grund ihrer Vorkenntnisse auf einem höheren Niveau mit dem Spanisch-, Französisch- und Italienischunterricht begonnen haben.
- (3) Das Gesamturteil lautet:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,5
gut	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0

§ 8 UNICert®-Zertifikate

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss der Zertifikatsstufen (UNICert® Stufe Basis, UNICert® Stufe I und UNICert® Stufe II) wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt (Muster siehe Anlage 2). Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache (Spanisch, Französisch oder Italienisch), die Stufe, den Ausbildungsgang, die Noten der einzelnen Kursleistungen sowie die kumulative Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sich das verliehene UNICert®-Zertifikat orientiert.
- (2) Die Zertifikate werden von der Leitung des Sprachenzentrums sowie einem Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die/der zu Prüfende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsvorsitzenden gem.

§2 (2) oder der Prüfungskommission unverzüglich nach dem Prüfungstermin angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (3) Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ gewertet.
- (4) Eine zu Prüfende/ein zu Prüfender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird diese Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10 Einsichtnahme

Eine Studentin/ein Student kann nach Feststellung der Prüfungsergebnisse zu festgelegten Terminen Einsicht in ihre/seine bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen nehmen. Bei Einsichtnahme soll die Prüferin/der Prüfer anwesend sein.

§ 11 Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung wird von der Prüfungskommission auf Antrag gestattet, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Bei einer nicht bestandenen Prüfung muss die gesamte Kursabschlussprüfung wiederholt werden.

§ 12 Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis

- (1) Gegen das Prüfungsergebnis kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nur gegen eine Prüfung, nicht gegen einzelne Prüfungsteile im Sinne von § 6 (5) statthaft. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form an die Prüfungskommission zu richten.
- (2) Die Prüfungskommission kann dem Widerspruch stattgeben. In diesem Fall erstellt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Abhilfebescheid.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die bisherige UNICert-Prüfungsordnung für das Fach Spanisch vom 09.06.2016.